



# **Biber und Wanderwege im Naturpark „Märkische Schweiz“**

Kuratoriumssitzung / Neuhardenberg /  
23.11.2017



# Gliederung

- Rechtsgrundlagen
- Konflikte an Wanderwegen im Naturpark
- Betreten der freien Landschaft
- Lösungsansätze
- Finanzierungsmöglichkeiten



# Rechtsgrundlagen

- streng und besonders geschützte Tierart:  
§ 7 Abs. 2 Nr. 13. und 14. BNatSchG →  
Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- besonders geschützte Tierart:  
§ 1 Satz 1 BArtSchV i. V. m. Anlage 1 zur  
BArtSchV



# Rechtsgrundlagen

Verbote (§ 44 Abs.1 Nrn. 1. – 3. BNatSchG):

- besonders geschützten Arten nachstellen, sie fangen, verletzen, töten oder deren Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, oder zerstören
- streng geschützte Arten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich stören, wenn lokale Population betroffen
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten entnehmen, beschädigen, zerstören



# Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtlich (!) genehmigungsfreie Handlungen:

- Verschließen unbewohnter Biberbaue
- Entnehmen von Biberdämmen, die noch nicht ihre Funktion erfüllen oder ausschließlich der Nahrungserreichung dienen
- Fällung angenagter Bäume
- Handlungen nicht möglich, wenn andere besonders und/oder streng geschützte Arten betroffen
- Entscheidung durch sachverständige Personen z.B. Naturwacht



# Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV):

- Maßnahmen an Stau- und Hochwasser-  
schutzanlagen, Böschungen von öffentlich  
gewidmeten Verkehrsanlagen, Dämmen von  
Kläranlagen und erwerbswirtschaftlichen  
Fischteichanlagen, durch uNB festgesetzte  
Abschnitte von Be- und Entwässerungsgräben
- Keine Anwendung im NP da SPA



# Konflikte an Wanderwegen

- Überspülungen von Wanderwegen durch Anstauungen
- Eingrabungen von Bibern unter Wanderwegen
- Annagen und Fällen von Bäumen an Wanderwegen



# Betreten der freien Landschaft

- Betretungsrecht der freien Landschaft gemäß § 59 BNatSchG i.V.m. § 22 BbgNatSchAG i.V.m Waldgesetz
- Auf Wald – und Wanderwegen eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht bei walddtypischen (sich aus der Natur ergebenden) Gefahren
- **Aber:** Wanderer sollen Wanderwege im NP sicher nutzen können





# Lösungsansätze

## Überspülungen:

- Errichtung von Steganlagen oder Brücken

## Eingrabungen:

- Verschließen unbewohnter Eingrabungen
- Verlegung des Wanderweges
- Errichtung von Steganlagen oder Brücken

## Bäume:

- Schutz der Bäume durch Drahtmanschetten
- Fällung von Bäumen, die drohen umzustürzen
- Beräumung umgestürzter Bäume

## Sonstiges:

- Beschilderung mit Hinweisschildern



# Finanzierungsmöglichkeiten

- Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten  
(<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Richtlinie-Praevention-Schaeden-Wolf-Biber.pdf>)
- Richtlinie zur Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins  
(<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.309533.de>)
- Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg  
(<http://www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/foerdermanagement/>)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Landkreis Märkisch-Oderland  
Fachdienst Naturschutz  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
[naturschutz@landkreismol.de](mailto:naturschutz@landkreismol.de)